

2230.1.1.1.1.0-K

Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 7. August 2024, Az. VII.3-BS4400.28/131/9**

(BayMBI. Nr. 387)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben vom 7. August 2024 (BayMBI. Nr. 387), die durch Bekanntmachung vom 27. August 2025 (BayMBI. Nr. 368) geändert worden ist

¹Die Stärkung des Lebenswelt- und Praxisbezugs ist ein zentraler Auftrag an die schulische Bildung. ²Ein wichtiger Beitrag auf dem Weg der jungen Menschen ins Erwachsenenalter ist die Förderung der Alltagskompetenzen. ³Sie umfassen die Kompetenzen, die im Privat- und im Erwerbsleben benötigt werden, um das eigene Leben selbständig und sinnvoll zu gestalten. ⁴Dabei haben die Themen der Ernährungs- und Gesundheitsbildung, der Verbraucherbildung (einschließlich Finanzkompetenz), der Lebensvorsorge sowie einer umweltbewussten und nachhaltigen Lebensführung besondere Bedeutung. ⁵Kompetenter Umgang mit digitalen Medien und Anwendungen ist hierbei nicht mehr wegzudenken.

⁶Der weitgespannte Themenbereich Alltagskompetenzen wird unter der Dachmarke „Schule fürs Leben“ ab dem Schuljahr 2024/2025 ausgeweitet und dadurch sichtbarer, wirksamer und nachhaltiger verankert und zugleich stärker akzentuiert.

1. Ziele und Inhalte des Konzepts „Schule fürs Leben“

¹Bayerische Schülerinnen und Schüler sollen in der Lage sein, ihr Leben selbstbestimmt in die Hand zu nehmen. ²Deshalb sind bereits jetzt Alltagskompetenzen in den Fachlehrplänen der Schularten breit verankert.

³Das Konzept „Schule fürs Leben“ zielt darauf ab, über Praxiswochen bzw. Praxismodule den Lebensweltbezug im schulischen Alltag deutlich zu stärken und selbstverständlich werden zu lassen. ⁴Dabei arbeitet die gesamte Schulfamilie fächerübergreifend und auch mit qualifizierten externen Partnern zusammen.

⁵Inhaltlich umfasst es den gesamten Bereich der Alltagskompetenzen und Lebensökonomie mit den Handlungsfeldern *Ernährung, Gesundheit, Selbstbestimmtes Verbraucherverhalten, Umweltverhalten, Haushaltsführung* sowie *Digital handeln*.

⁶Die „Schule fürs Leben“ wird an den Grundschulen, Förderschulen, Mittelschulen, Wirtschaftsschulen, Realschulen sowie an den Gymnasien und den Schulen besonderer Art umgesetzt.

2. Umsetzung

¹Die Schülerinnen und Schüler nehmen in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 sowie in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 an jeweils einer Projektwoche teil. ²In den Schuljahren 2024/2025 und 2025/2026 ist die Durchführung einer zweiten Projektwoche in einer weiteren Jahrgangsstufe der genannten Jahrgangsstufen möglich. ³Die Umsetzung in Form von Projektwochen ist für öffentliche Schulen verbindlich; die Entscheidung, in welcher Jahrgangsstufe bzw. welchen Jahrgangsstufen eine Projektwoche durchgeführt wird, erfolgt durch die Schule. ⁴Im Schuljahr 2025/2026 ist die Durchführung der zweiten Projektwoche auch in mehr als einer weiteren Jahrgangsstufe im Verlauf der Jahrgangsstufen 1 bis 4 bzw. 5 bis 9 möglich.

⁵Die Projektwochen sind grundsätzlich an fünf zusammenhängenden Tagen im Laufe des Schuljahres oder alternativ zweigeteilt durchzuführen. ⁶Die Projektwochen bzw. die Projektmodule werden idealerweise jeweils dauerhaft in einer bestimmten Jahrgangsstufe angesiedelt, so dass jede neue

Jahrgangsstufenkohorte der Schülerinnen und Schüler die für das Projekt festgelegte Jahrgangsstufe einmal durchläuft.

⁷Eine Verknüpfung der Handlungsfelder ist der Normalfall. ⁸Die Schulen haben bei der eigenverantwortlichen Umsetzung ein hohes Maß an Flexibilität, um die Integration in den schulischen Alltag und die Terminabstimmung mit externen Partnern zu erleichtern.

⁹Bei der Durchführung der Projektwochen empfiehlt sich die Einbeziehung qualifizierter externer Expertinnen und Experten und außerschulischer Lernorte, z. B. in Form von Kooperationen mit Bauernhöfen, Initiativen für Nachhaltigkeit und Umweltschutz oder Aktionen zur Gesundheitserziehung.

¹⁰Dabei können Programme wie beispielsweise „Erlebnis Bauernhof“, „Landfrauen machen Schule“, „Ernährung macht Schule“, „Wissen wie's wächst und schmeckt“, „Partnerschule Verbraucherbildung Bayern“, „Umweltschule in Europa“ oder „Landesprogramm für die gute, gesunde Schule Bayern“ eingebunden werden.

¹¹Hinweise und Empfehlungen zur Umsetzung sowie Linklisten zu möglichen Partnern und Exkursionsorten finden sich auf der Homepage des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) unter: Alltagskompetenz – ISB.

3. Finanzielle Unterstützung

¹Für die im Rahmen der Projektwochen durchgeführten Aktivitäten werden den Schulen staatliche Mittel zur Verfügung gestellt. ²Diese sind vorgesehen für Honorare externer Partner und Fachkräfte, für Fahrkosten für Schülerinnen und Schüler zu außerschulischen Lernorten im Rahmen von Unterrichtsgängen und Exkursionen sowie für Sachkosten (Materialien, Lebensmittel etc.). ³Das Budget der Schulen wird bei den jeweiligen Regierungen verwaltet. ⁴Das Budget der Einzelschule pro Schuljahr bei der Durchführung einer Projektwoche ergibt sich rechnerisch aus der Anzahl der Klassen in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 bzw. 5 bis 9 multipliziert mit 100 Euro. ⁵Das Budget für eine Einzelschule pro Schuljahr bei der Durchführung zweier Projektwochen ergibt sich in den Schuljahren 2024/2025 und 2025/2026 rechnerisch aus der Anzahl der Klassen in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 bzw. 5 bis 9 multipliziert mit 130 Euro. ⁶Für kleine Schulen (mit bis zu sechs Klassen) ist in den Schuljahren 2024/2025 und 2025/2026 ein Sockelbetrag in Höhe von 700 Euro bei Durchführung einer Projektwoche bzw. in Höhe von 910 Euro bei Durchführung von zwei Projektwochen vorgesehen. ⁷Bei Durchführung der zweiten Projektwoche in mehr als einer weiteren Jahrgangsstufe im Schuljahr 2025/2026 erhöht sich das maximal zur Verfügung gestellte Budget nicht. ⁸Über die Mittelverwendung entscheidet die Schulleitung.

⁹Staatliche Schulen reichen die Rechnungen bei der zuständigen Regierung ein; Einzelheiten zum Verfahren werden gesondert geregelt.

¹⁰Die Schulträger der kommunalen und privaten Schulen können bei der zuständigen Regierung einen Antrag auf Zuwendung stellen. ¹¹Näheres enthält die „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Konzepts ‚Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben‘ an kommunalen Schulen und an privaten Ersatzschulen (Schufl-R)“, abrufbar unter: <https://www.km.bayern.de/schulefuersleben>. ¹²Die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der „Schule fürs Leben“ an den kommunalen Schulen sowie den privaten Schulen im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)). ¹³Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4. Monitoring

Die Einführung des Konzepts „Schule fürs Leben“ wird vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) begleitet und ausgewertet.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2026 außer Kraft. ²Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die

Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben vom 27. August 2021 (BayMBI. Nr. 705) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2024 außer Kraft.

Martin Wunsch

Ministerialdirektor